

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gemeinde-Rechner oder Anleitung zur Gemeinde-Rechnungsführung

nach Großz. Badischen Gesetzen und Verordnungen

Rheinländer, Karl Ludwig Theodor

Carlsruhe, 1835

§ 14. Was der Gemeindsverrechner zu thun habe, wenn seine Rechnung
gestellt ist

urn:nbn:de:bsz:31-9057

§. 14.
Was der Gemeindsverrechner zu thun habe, wenn seine Rechnung gestellt ist.

Sobald die Rechnung gestellt ist, was im Monat Juni und Juli geschehen solle, (Minist. d. Fn. v. 14. Aug. 1830. Nr. 8144. Carlsru. Anz. Bl. 1830. Nr. 71.) wird sie dem Gemeinderath zur Prüfung, wozu der Bürgerauschuß einzuladen ist, übergeben. Dieser macht seine Bemerkungen darüber, oder bemerkt, daß nichts dabei zu erinnern gefunden worden sey. Das deßfallige Protokoll führt der Rathschreiber. G. D. §. 46. Ist dieses geschehen, dann wird sie mit den Beilagen 14 Tage lang etwa auf der Gemeindsstube zur Einsicht eines jeden Gemeinds-Steuerpflichtigen, der sie einsehen will, offen hingelegt. Der Bürgerschaft muß natürlicherweise bekannt gemacht werden, daß die Rechnung zur Einsicht eines jeden parat liege. Daß Jemand in den bestimmten Stunden dazu gestellt werde, der Obforge trägt, daß keine Quittung oder sonst ein Blatt weggerissen werden könne, versteht sich von selbst. Nach dieser Zeit wird die Rechnung öffentlich verkündet oder vorgelesen, wonach die Bemerkungen der Einzelnen zu Protokoll zu nehmen sind. Dieses Protokoll führt in der Regel der Rathschreiber unter Weisern des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters. (G. D. §. 133.) Ist dieses geschehen, dann hat der Rechner die neue Rechnung mit den Beilagen, Geldtagbuch und Abrechnungsbuch, nebst der vorigen, dem Amtsrevisorat zur Revision und Abhör- oder Prüfung, mit den Prüfungsprotokollen des Gemeinderaths, Ausschusses und der Angabe von den einzelnen Steuerpflichtigen einzusenden. (G. D. §. 133. und 135^{1b}) Diese Einsendung soll im Monat August mit dem im §. 8. gedachten Voranschlag geschehen, nach obengedachter B. v. 14. August 1830. Nr. 8144. Die Rechnung und die dazu gehörigen Beilagen können zusammen in einen Band eingebunden werden, im Fall man nicht vorzieht, aus den Beilagen einen besondern Band, oder nach Verhältniß ihrer Dicke, mehrere zu machen. Die Kosten des Einbands zahlt die Gemeindskasse.

§. 15.

Von der Controll oder Gegenaufsicht über das Gemeinds-Rechnungswesen und von der Rechnungs-Revision.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, wer die Gegenrechnung oder Gegenaufsicht auf das Rechnungswesen des Gemeindsverrechners habe, oder wer seine Verwaltung untersuche, prüfe, und Erinnerungen dagegen vorzubringen berechtigt sey.

Nach §. 8. Abschnitt I. Ziffer 2. wird über alle dort aufgezählte Gegenstände, welche Bezug auf Einnahmen haben, unter der Aufsicht des ersten Vorgesetzten von dem Rathschreiber ein Tagbuch geführt, das dem Bürgerausschuß monatlich vorgelegt werden muß. G. D. S. 129. Die Form, wie dieses Buch geführt werden soll, gibt die Beilage Nr. 3. an. Die Zahlungen aus herrschaftlichen, an die Gemeindskasse, Holzzerlöse aus Gemeindswaldungen etc., werden dem Amtsbreviariat zur Controllirung mitgetheilt. (s. R. B. 1832. Nr. 51. S. 12. Bei Stellung der Rechnung ist das Tagbuch des Rathschreibers mit dem Eintrag in der Rechnung zu vergleichen. Fehlt Uebereinstimmung, dann ist sogleich Untersuchung darüber anzustellen. Die Notizen, welche dem Amtsbreviariat von herrschaftlichen Verrechnungen etc. zukommen, werden bei der Abhör der Gemeindsrechnung benutzt. Fehlt Uebereinstimmung, dann hat das Amtsbreviariat Aufklärung zu fordern, welches gewissermaßen die Oberaufsicht führt, und alle Nachlässigkeiten des Rechners, Gemeinderaths oder Ausschusses zu rügen, und vorsätzliche Gesetzesübertretungen von der Staatsbehörde (dermalen von dem Bezirksamt) bestrafen zu lassen hat. (G. D. S. 151³.) Und da weiters, wenn die Rechnung fertig ist, solche der Bürgerschaft bekannt gemacht werden muß, nach §. 14. und dabei oder nachher jeder einzelne Bürger das Recht hat, seine Erinnerungen dagegen vorzubringen; so ist klar, daß auch die ganze Bürgerschaft so wie jeder einzelne Bürger

ein Recht habe, über die Verwaltung des Gemeindevermögens zu sprechen.

Bei der Revision der Rechnung berücksichtigt das Amtsrevisorat erstens: ob alle Zettel oder Beilagen, welche die Beweise für die Einnahms- und Ausgabsposten seyn sollen, so hergestellt sind, daß sie für vollgültig angenommen werden müssen oder nicht, und ob der Rechner seine Bücher hübsch in Ordnung geführt habe; und zweitens: ob die Rechnung selbst vorschriftmäßig und wie es sich gehört gefertigt sey, und ob der Rechner wirklich nicht mehr und nicht weniger gethan habe, als er thun sollte. Ueberhaupt aber, ob der Verrechner alles in Einnahme habe, was er hätte einnehmen sollen, ob das Gemeindevermögen mit Treue und Sorgfalt verwaltet wurde, ob die Verpachtung oder der Verkauf etc. auf gesetzliche Art geschehen sey; ob die Ausgaben nöthig und nützlich, und ob sie mit den gehörigen Beweisen versehen oder belegt seyen, auch ob nichts hätte erspart werden können u. s. w.

Das Amtsrevisorat schreibt seine Bemerkungen oder Anstände, die es findet, auf ein besonderes Papier, welches alsdann Bemängelungs-, auch Abhör- oder Notatenprotokoll heißt. Dieses Notatenprotokoll wird dann dem Verrechner zur Beantwortung nebst der Rechnung und Zugehörungen zugestellt. Der Verrechner und der Rechnungssteller beantworten oder erläutern die vom Amtsrevisor gemachten Ausstellungen oder gehabten Anstände so vollständig als möglich. Der Rechnungssteller hat die Notaten, die er veranlaßte, umsonst, jene, die der Verrechner veranlaßte, auf seine Kosten zu beantworten, und nur jene, die beide nicht angehen, werden auf Kosten der Gemeindefkasse beantwortet. Nach geschehener Beantwortung wird die Rechnung mit dem, was dazu gehört, zurückgeschickt. Das Amtsrevisorat gibt dann zu jedem Punkt seinen Rechnungsbescheid, der dahin ausgeht, ob der Anstand gehoben ist, oder ob dem Verrechner oder einem andern etwas zur Last fällt, oder zu gut kommt. Wenn dieses geschehen ist, dann wird die Rechnung mit den Notatenprotokollen abermals 14 Tage öffentlich aufgelegt. (G. D. §. 133.) Wird in dem Rechnungsbescheid vom

Amtsrevisor eine Ausgabe verworfen, dann steht dem Verrechner frei, seinen Regreß zu nehmen, gegen wen ihm gut dünkt. Ist der Rechner, oder wen es angeht, mit einem oder dem andern Bescheid vom Amtsrevisorat nicht zufrieden, dann kann er sich deßfalls an das Amt wenden, welches nach vorheriger Untersuchung ebenfalls seinen Bescheid gibt. Und wer damit nicht zufrieden ist, kann sich an die Kreisregierung wenden, und wer mit dessen Bescheid nicht zufrieden ist, kann sich je nach Wichtigkeit der Sache an das hohe Ministerium des Innern wenden, und nach diesem den Rechtsweg betreten, nemlich zuerst bei dem Bezirksamt als Justizbehörde förmliche Klage anstellen, und wem es da nicht nach Wunsch geht, kann an das Hofgericht appelliren.

Außer diesen Vorkehrungen zur sichern Verwaltung des Gemeindevermögens hat die Kreisregierung den Auftrag, jährlich einige Gemeindevrechnungen sich zur Durchgebung, als Ober-Revisionsstelle vorlegen zu lassen. (Org. v. 1809. Weil. D. §. 18. Reg. Bl. 1809. Nr. 51.) Dennoch kann nach abgeschlossener Rechnung eine nochmalige Revision derselben statt finden, wegen indessen entdeckten Betrugs, Irrthums, Auslassung, falschen oder doppelten Ansazes, und zwar entweder von Staatswegen oder auf Ansuchen des Rechners, insofern er Beweisstücke beibringt, welche erst seit dem ersten Abschluß aufgefunden worden sind. (Vergl. L. N. S. 475. 1108. b. 2032. Abs. 5.)

§. 16.

Verantwortlichkeit des Gemeindevrechners und was er thun soll, um diese so klein zu machen als möglich.

Die Gemeindeverrechner sind allein und ausschließlich zur Erhebung und nöthigen Falls zur gerichtlichen Beitreibung der Gemeindev-Einkünfte berechtigt, daher auch allein für deren Beibringung verantwortlich. Dem zufolge müssen sie die säumigen Schuldner mahnen, und wenn dieses nicht fruchtet, auf Zahlung klagen, und sich wenigstens ein rich-